

STADT VIECHTACH



Richtlinien des Jugendrates der Stadt Viechtach

Aktenzeichen:	44
Vorgang-Nummer:	003128
Dokumenten-Nummer:	043099
Vom:	06.07.2016
Beschluss des Stadtrats vom:	04.07.2016
Inkrafttreten:	07.07.2016

§ 1 Ziel

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Der Jugendrat hat die Aufgabe, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt Viechtach zuständig ist. Der Jugendrat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung die Interessen der Jugendlichen Viechtachs durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat besteht aus 11 Jugendlichen, dem Jugendbeauftragten des Stadtrates und dem Jugendpfleger der Stadt Viechtach.
- (2) Der/Die Jugendbeauftragte des Stadtrates und der Jugendpfleger der Stadt Viechtach gehören zu den beratenden Mitgliedern und haben kein Stimmrecht.

§ 3 Wahl des Jugendrats

- (1) Die Jugendratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.
Das aktive und passive Wahlrecht erhalten Jugendliche in einem Alter zwischen 14 und 21 Jahren, wenn sie
 - a. in der Stadt Viechtach wohnen o d e r
 - b. in der Stadt Viechtach zur Schule gehen o d e r
 - c. zu dieser Zeit einem Verband bzw. Verein in der Stadt Viechtach angehören.
- (2) Sechs Jugendratsmitglieder werden in einer Jungbürgerversammlung gewählt, zu der öffentlich und über die Vereine und Verbände eingeladen wird.
- (3) Je ein Jugendratsmitglied wird von den fünf Viechtacher Schulen entsandt:
Mittelschule Viechtach
Realschule Viechtach
Dominicus-von-Linprun Gymnasium
Förderzentrum Viechtach
Hotelberufsschule Viechtach
- (4) Der Jugendbeauftragte des Stadtrates trifft alle erforderlichen Regelungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

§ 4 Wahl der Organe

- (1) Der Jugendrat wählt aus der Mitte der 11 Jugendlichen einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Ebenso wird ein Kassier und ein(e) Schriftführer/in gewählt.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ein Kandidat benötigt die absolute Mehrheit, um im ersten Wahlgang zu siegen. Ansonsten wird ein zweiter Wahl-

gang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt.
Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Eine Nachwahl (siehe 7.1 und 7.3) ist möglich.

§ 5

Aufgaben des Sprechers und seiner Stellvertreter

(1) Sprecher

Der Sprecher erstellt die Tagesordnung und Einladungen für die Sitzungen. Auch die Leitung in den Sitzungen obliegt diesem.

Der Sprecher ist der Ansprechpartner für die Verwaltung und auch für die Jugendlichen. Er hält außerdem den Kontakt zur Verwaltung, Presse etc.

(2) Stellvertretende Sprecher

Die stellvertretenden Sprecher vertreten den Sprecher in seiner Abwesenheit.

§ 6

Kassengeschäfte

- (1) Zur Finanzierung seines laufenden Geschäftsbetriebs werden dem Jugendrat jährlich 2000,-- € bereitgestellt.
- (2) Die Verfügung über das Konto des Jugendrats besitzt der Kassier sowie der Jugendpfleger der Stadt Viechtach.
- (3) Ausgaben dürfen erst nach Beschlussfassung des Jugendrates getätigt werden.
- (4) Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (5) Im Juni und Dezember muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden

§ 7

Amtszeit des Jugendrats

- (1) Die Amtszeit des Jugendrats beträgt 2 Jahre. Abweichend hiervon endet die Amtszeit der Schülervereiner mit Ausscheiden aus der Schule.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gremium aus, rückt der Jugendliche mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat die Möglichkeit zurückzutreten. Ist ein Mitglied mit einem Amt betroffen, ist für diese Position eine Nachwahl durchzuführen.
- (4) Der Jugendrat kann einem Amtsträger nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der drauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist beim Sprecher oder dem/der Jugendbeauftragten der Stadt Viechtach schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

§ 8 Kooption von Mitgliedern

- (1) Ausscheidende Schülervereine können durch Beschluss des Jugendrates als kooptierte Mitglieder weiterhin im Jugendrat verbleiben.
- (2) Kooptierte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Kooptierte Mitglieder können Amtsträger werden.

§ 9 Offizielle Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendrates sollten einmal monatlich stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendrat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungen werden in den beiden örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
- (3) Die Sitzungen werden vom Sprecher/in des Jugendrates einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen dieser Frist sind bei besonders wichtigen Themen zulässig.
- (4) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ Mitglieder verlangen.
- (5) Die Sitzungen werden vom Sprecher/in entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte absetzen oder hinzufügen.
- (6) Über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen ist durch den/die Schriftführer/in Protokoll zu führen. Ebenfalls darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden (=Anwesenheitsliste).
Das Protokoll ist an jedes Mitglied weiterzuleiten.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein/e Sprecher/in. Eine Abstimmungsmehrheit ist auch dann erreicht, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Jugendlichen ergibt.
- (2) Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Jugendrates darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/in ohne Verzögerung an die zuständigen Verwaltungsstellen oder an das entsprechende Gremium des Stadtrates zur umgehenden Behandlung weiterzuleiten.

§ 11 Anträge

Jedes Mitglied des Jugendrats, sowie alle Kinder und Jugendlichen, können Anträge in schriftlicher Form beim Jugendrat einreichen, die, wenn dies rechtzeitig erfolgt, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Die Postadresse des Jugendrats ist identisch mit der Adresse der Stadtverwaltung.

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Jugendrat befasst sich mit allen „jugendrelevanten Themen“, das heißt, er sollte sich mit allen Themen befassen, die Jugendliche betreffen und für die die Stadt Viechtach zuständig ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann als Vorsitzender des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem Sprecher des Jugendrates Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Jugendrates behandelt wird.

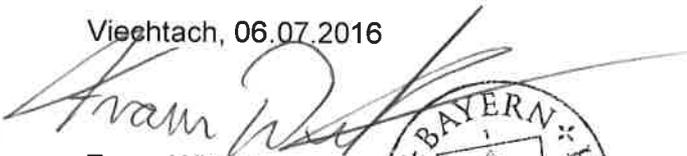
§13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 07.07.2016 in Kraft.

Viechtach, 06.07.2016


Franz Wittmann
Erster Bürgermeister

